

Civil-Rang-Ordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm der Erste,
des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, souverainer
Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Hanau und
Frislar, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain,
Nidda und Schaumburg &c. &c.

Verordnen hiermit, statt des im Jahre 1762 bekannt gemach-
ten Rang-Reglements, so viel die Civil-Dienerschaft betrifft,
folgende Klassen in nachstehender Ordnung, als:

E r s t e K l a s s e:

Wirkliche Ministers und Geheime Rätthe, welche Sitz und
Stimme im Geheimen Rathe haben. Ober-Hof-Marschall
Ober-Kammerherr.

Z w e y t e K l a s s e.

Litulaire Geheime Rätthe. Sämmtliche Präsidenten bey dem
Ober-Appellations-Gerichte, bey den Regierungen, dem
Kriegs-Collegio und den Kammern. Kanzlers, welche nicht
zugleich wirkliche Geheime Rätthe sind. Erbmarschall. Sämt-
licher Hof-Richter. Hofmarschall. Ober-Jägermeister. Ober-Stall-
meister. Ober-Kämmerer. Ober-Schenk. Vice-Präsidenten
Vice-Kanzlers und andere Directoren bey den höhern Colle-
gien; sodann die Prorectoren bey d. Universität. Erb-Käm-
merer, Erb-Schenk und Erb-Küchenmeister. Ober-Vorsteher
Director des freyadelichen Stiffts Wallenstein.

Die Vice-Präsidenten gehen jedoch allemal den Präsidenten
vor, und die Vice-Kanzlers und andere Directoren bey
den Kanzlern nach.

Drit-